

2462 106
022

BESCHLUSS

IV ZB 382/67

in der Entschädigungssache

des Milutin L. [REDACTED],
M. [REDACTED], S. [REDACTED]straße 6/6,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], M. [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik D e u t s c h l a n d,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in K. [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ischer und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 18. Dezember 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 8. Mai 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszugs ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

Gründe:

Der Kläger hat gemäß Art. VI EEG-Schluss als National-geschädigter Entschädigung für dauernden Schaden an Körper oder Gesundheit begehrt. Hiermit hat er bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Seine gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangelnde der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 EEG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat eine Schädigung des Klägers aus Gründen der Nationalität verneint, weil dieser Leiter einer serbischen Widerstandsbewegung gewesen sei.

Die sofortige Beschwerde wendet sich mit Rügen hinsichtlich der Beweiswürdigung gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiermit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

- 3 -

Was diese Rügen betrifft, so kann nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 20. September 1957 - IV ZR 170/57 -, LM Nr. 9 zu § 219 BRG 1956) die Nichtzulassung der Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmtem Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Frage erfordern, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegendenfalls nicht gegeben.

Ebenso wenig weicht das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Die sofortige Beschwerde verweist auf das Senatsurteil vom 17. Januar 1962 - I V ZR 183/61 - (RStW 1962, 371 Nr. 34). Hier ist, worauf die sofortige Beschwerde Bezug nimmt, vom Senat ausgesprochen worden (aaO Seite 372), die Verweigerung des Rechtsschutzes nur gegenüber den Angehörigen eines bestimmten Volkstums bedeute eine Schädigung aus Gründen der Nationalität. Dieser Fall ist vorliegendenfalls nicht gegeben. Vielmehr hat das Berufungsgericht (Seite 6-7) festgestellt, gegen Personen, die die Sicherheit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gefährdet hätten, seien die nationalsozialistischen Machthaber überall mit größter Strenge und unter Einsatz aller ihnen zur Verfügung stehenden Mittel ohne Rücksicht auf Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte eingeschritten; dabei sei es ihnen auf das Volkstum, das die Betroffenen angehört hätten, in keiner Weise angekommen, auch wenn es sich etwa um Deutsche gehandelt habe, - Das Berufungsurteil steht auch in Einklang mit dem - von der



- 4 -

sofortigen Beschwerde für eine angebliche Abweisung angeführten - Senatsurteil vom 17. Februar 1965 - IV ZR 69/64 - (RzW 1965, 275 Br. 25). Wie hier ausgesprochen worden ist, geben Maßnahmen der deutschen Besatzungsmacht in Polen, die gegen eine Person polnischer Nationalität wegen ihrer Beteiligung am Widerstand gerichtet sind, keinen Anspruch nach § 167 SGG. Die sofortige Beschwerde verweist insbesondere auf die Ausführung dieses Urteils, entscheidend seien die Beweggründe, die den Verfolger zu der schädigenden Maßnahme veranlaßt hätten. Hiernit deckt sich die Feststellung des Berufungsurteils (Seite 7), entscheidend sei, welche Beweggründe den Verfolger zu der schädigenden Maßnahme veranlaßt hätten.

Daher ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 SGG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Senatspräsident Ascher ist beurlaubt und dadurch verhindert zu unterschreiben

Johannsen

Dr. Loewenheim